

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ Ort:	

Bearbeiter:	Frau Franke / Frau Wilk	Frau Zenker / Frau Liemann
Amt:	Steueramt	Ordnungsamt
Tel:	039080-97132 o. 97150	039080-97120 o. 97111
Fax:	039080-97153	039080-97153
E-Mail:	efranke@stadt-kalbe-milde.de kwilk@stadt-kalbe-milde.de	azenker@stadt-kalbe-milde.de jliemann@stadt-kalbe-milde.de

Stadt Kalbe (Milde)

Schulstraße 11
39624 Stadt Kalbe (Milde)

- Anmeldung
 Wechsel der Haftpflichtversicherung
 Wohnungswechsel des Halters
 Tod oder Abgabe des Hundes

Steuernummer:

Anmeldung nach §15 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz) vom 23.02.2009 des Landes Sachsen-Anhalt

1. Angaben zum Halter

Nachname: Vorname:
 Straße: PLZ: Ort:
 Geburtsdatum: Geburtsort: Hundehaltung aufgenommen am:

2. Angaben zum Hund

Rasse, ggf. Kreuzung mit:

Schulterhöhe bis 25 cm 26 bis 45 cm ab 46 cm
 Geschlecht männlich weiblich

Wurftag / Alter Gestorben oder abgegeben am:

Ist der Hund mit einem Transponder/Chip gekennzeichnet? ja nein
 Transponder-/Chipnummer:

Eine Haftpflichtversicherung gem. §2 d.o.g. Gesetzes habe ich abgeschlossen. ja nein
 Versich. Nummer:

Haftpflichtversicherer:

Name und Anschrift des neuen Halters*

*Bei Abgabe eines gefährlichen Hundes im Sinne des Hundegesetzes oder eines von der Erlaubnispflicht freigestellten Hundes

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach der Hundesteuersatzung der Ortschaft. Ihre Angaben werden im Steueramt der Stadt Kalbe (Milde) für die Erhebung der Hundesteuer sowie im Ordnungsamt der Stadt Kalbe (Milde) und im zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt erfasst.

Weiter auf Seite 2!

Die fällige Hundesteuer kann zu Lasten des nachfolgend angegebenen Kontos mittels Lastschrift eingezogen werden.

- kann vom Konto abgebucht werden
- wird überwiesen

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bankbezeichnung:

Die Anzeige nach § 15 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten.
Es ist für jeden Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde, oder ein Hundsteuererlass vorliegt.
Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten. Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen / vorzulegen:

- Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)
- Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich).
- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million EUR für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige Vermögensschäden)

Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseren Wissens behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Haltung ist unverzüglich nach dem 01.03.2009 anzuzeigen. Besteht noch keine Haftpflichtversicherung oder Chipkennzeichnung, sind diese Angaben nachzureichen; die Behörde setzt dafür Fristen.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Datum

Ort, Unterschrift des Halters

Hundesteueranmeldung erfolgt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Dieser schraffierte Bereich wird von Ihrer Verwaltung ausgefüllt!
Übergabe an das Ordnungsamt am:	<input type="text"/>	
Registrierung im ZHR-SA erfolgt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	